Informationen zum Transparenzregister

Transparenzregister eingeführt

Abseits des Steuerrechts wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie[1] das sog. Transparenzregister eingeführt. Das elektronisch vom Bundesanzeiger geführte Transparenzregister dient zur Erfassung von Angaben über die wirtschaftlichen Berechtigten, die hinter dem jeweiligen Unternehmen stehen.

Unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile

Nach § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (damit keine GbR, außer die GbR hält selbst Anteile an einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft) verpflichtet, elektronisch an den Bundesanzeiger Angaben zu ihren „wirtschaftlich Berechtigten" mitzuteilen. Wirtschaftlich berechtigt ist nach § 20 Abs. 3 GwG eine natürliche Person, wenn sie unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben kann. Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter.

Umfang der Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht umfasst die Mitteilung des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums, des Wohnorts und der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten. Ebenfalls sind Änderungen an den o. g. Daten mitzuteilen.

Andere Register

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt als erfüllt, wenn sich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem der folgenden Register ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG), wodurch eine Mitteilungspflicht in vielen Fällen entfällt:

1. dem Handelsregister (§ 8 HGB),
2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG),
3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 GenG),
4. dem Vereinsregister (§ 55 BGB) oder
5. dem Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB).

Ist zweifelhaft, ob ein o. g. Register alle Angaben enthält, wird empfohlen, die Eintragung ins Transparenzregister vorsorglich vorzunehmen.

Praxishinweise
1. Die Eintragungen müssen grundsätzlich ab dem 1.10.2017 unverzüglich erfolgen. In Zweifelsfällen sollten die Eintragungen schnellstmöglich nachgeholt werden.

1 Gesetz v. 23.6.2017, BGBl 2017 I S. 1822.

TRANSPARENZREGISTER

2. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Eintragung finden Sie unter www.transparenzregister.de. Eine übersichtliche Kurzanleitung über die Eintragung ist dort ebenfalls verfügbar[1].

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de